

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Herstellung von mehr Transparenz in der Politik

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Transparenz, das heißt, Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit von staatlichen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie Öffentlichkeit sind zentrale Merkmale und Bedingungen einer funktionierenden Demokratie. Sie sind auch wichtig für die Akzeptanz der politischen Entscheidungsprozesse von Seiten der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne haben lobbykritische Organisationen wie LobbyControl und Transparency auch in Deutschland im Bereich der Arbeit von Parlamenten und Regierungen mehr Transparenz und Information der Öffentlichkeit gefordert hinsichtlich der Beteiligung von außenstehenden Dritten bei der Erarbeitung von politischen Initiativen. Die Regierungs- beziehungsweise Ministeriumsstrukturen und Parlamente sollten hier für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Erarbeitungsprozesse sorgen.

Dies sollte geschehen, indem in einem entsprechenden Register öffentlich nachvollziehbar aufgeschlüsselt wird, wer in welcher Form an den Inhalten von Initiativen beteiligt war beziehungsweise welche Themen durch welche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter an bestimmte Stellen und Personen herangetragen wurden, damit sie im politischen Prozess eine Rolle spielen sollen. In diesem Zusammenhang sind auch Aktivitäten zu nennen, die außerparlamentarische Akteurinnen und Akteure entfalten, um gegebenenfalls verbunden mit finanziellen Anreizen, auf politische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger Einfluss zu nehmen, um daraus wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Ausgangspunkt dieser Problemdiskussion waren in der Vergangenheit zum Beispiel bekannt gewordene Fälle wie der Mitarbeit von Beschäftigten von Energiekonzernen in Ministeriumsstrukturen an Gesetzentwürfen im Bereich Energiepolitik. Und auch die derzeitige Themendiskussion ist aktuellen konkreten Fällen geschuldet.

Lobbyismus trägt, das zeigen Erfahrungen, ein hohes Korruptionsgefährdungspotential in sich. Ein wichtiges Mittel, um das zu verhindern, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit mit Blick auf die politischen und parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Dazu gehört auch die Information der Öffentlichkeit darüber, wer aus welchen gesellschaftlichen Bereichen sich in welcher Form an parlamen-

tarischen Entscheidungsprozessen beteiligt. Das gilt für die Arbeit des Parlaments genauso wie für die Arbeit der Regierung beziehungsweise der Ministerien. Für mehr Transparenz im Bereich der Gesetzgebung wurde mit dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz im Jahr 2019 schon ein entsprechendes Instrument für den so genannten "legislativen Fußabdruck" geschaffen.

In einem bundesweiten Ranking der Lobbykontroll- und Transparenzregelungen, das die lobbykritische Organisation Transparency erarbeitet hat, wurde das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz kürzlich schon sehr gut bewertet. Die Untersuchung zeigt allerdings noch Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Funktion als Lobbyregister auf. Aktuelle Vorkommnisse im Bereich der Lobbyproblematik auch in Thüringen belegen die Notwendigkeit einer entsprechenden inhaltlichen Ergänzung der Vorschriften um ein Lobbyregister bezogen auf Parlament und Regierung.

B. Lösung

Daher sollte beim Thüringer Landtag nicht nur eine Beteiligentransparenzdokumentation für den Bereich der Gesetzgebung vorhanden sein, sondern in Zukunft beim Landtag auch ein so genanntes "Lobbyregister" realisiert werden. Dieses soll Informationen zu Einflussnahmen durch Organisationen und Personen nachvollziehbar machen, die im Bereich des Parlaments und der Landesregierung außerhalb der Gesetzgebungstätigkeit stattfinden. "Legislativer Fußabdruck" in Form der Beteiligentransparenzdokumentation und das Lobbyregister sind damit sich funktional ergänzende Instrumente. Es bietet sich daher an, beide Regelungsgebiete unter dem Dach des bestehenden Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes zusammenzufassen. Die notwendige Dokumentationsfunktion hinsichtlich Transparenz und Nachvollziehbarkeit kann aber nur möglichst realitätsnah erfüllt werden, wenn die Registrierung verpflichtend erfolgen muss. Das Freiwilligkeitsprinzip greift hier zu kurz. Die praktische Wirkung wird durch Ordnungsgeldregelungen mit Sanktionscharakter erhöht. Die Anwendung der Vorschriften zum Lobbyregister werden durch ein beratendes Gremium in Zusammenarbeit mit der Landtagspräsidentin beziehungsweise des Landtagspräsidenten überwacht. Das ehrenamtlich tätige, unabhängige Gremium wird vom Landtag gewählt.

Die Ergänzung des "legislativen Fußabdrucks" um Regelungen für ein Lobbyregister erfolgt in Artikel 1 des Gesetzes durch Änderung des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes.

Eine weitere wichtige Transparenzmaßnahme sind die Regelungen des Thüringer Abgeordnetengesetzes zur Offenlegung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften, eingeschlossen der Umgang mit Spenden. Auch diese Vorschriften müssen nachgeschärft werden. Es geht vor allem um Offenlegung aller Tätigkeiten von Abgeordneten und ihrer Einkünfte auf Euro und Cent genau. Dabei sollen aber die verfassungsrechtlich gebotenen Verschwiegenheitspflichten berücksichtigt werden. Diese Änderungen finden sich in Artikel 2 des Gesetzes.

C. Alternativen

Mit Blick auf das Regelungsziel keine

D. Kosten

Da das neue Lobbyregister faktisch als eine Erweiterung der bestehenden Beteiligentransparenzdokumentation ausgestaltet ist, ist bei Einrichtung und Pflege des neuen Lobbyregisters mit zahlreichen Synergieeffekten zu rechnen, die die zu erwartenden Mehrkosten reduzieren dürften. Es ist mit Zusatzkosten im oberen vierstelligen beziehungsweise unteren fünfstelligen Bereich zu rechnen, wobei darin auch einmalige Kosten enthalten sind, wie zum Beispiel für die Erweiterung der vorhandenen digitalen Strukturen. Nach Aussage von lobbykritischen Organisationen können durch mehr Transparenz Einsparungen erfolgen. Durch die Offenlegung von Lobbyverbindungen wird der Raum für unzulässige Absprachen, wie etwa bei den sogenannten Maskendeals im Zuge der Corona-Pandemie, reduziert. Ähnliches gilt für die Erweiterung der Offenlegungspflichten bezogen auf die Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte der Abgeordneten. Die Arbeitskosten des ehrenamtlich tätigen, unabhängigen Gremiums sind hierbei vernachlässigbar und begrenzen sich auf Reise- und Übernachtungskosten, sofern das beratende Gremium zusammentritt.

Thüringer Gesetz zur Herstellung von mehr Transparenz in der Politik

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer
Beteiligientransparenzdokumentationsgesetzes

Das Thüringer Beteiligientransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift "Erster Teil - Beteiligtentransparenzdokumentation im Bereich der Gesetzgebung" eingefügt.
2. Nach § 5 wird die Überschrift "Zweiter Teil - Lobbyregister" eingefügt.
3. In diesem zweiten Teil werden folgende neue §§ 6 bis 12 eingefügt:

"§ 6
Zweck des Lobbyregisters

Zweck des Lobbyregisters ist die öffentliche Kontrolle von politischen Entscheidungsprozessen. Hierzu regelt es die Verpflichtung zur Offenlegung von Tätigkeiten der politischen Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen sowie Registrierungs- und Verhaltenspflichten für politische Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

§ 7
Begriffsbestimmungen

(1) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags, seiner Organe, Mitglieder, Fraktionen, Ausschüsse oder der Landesregierung samt der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden.

(2) Eintragungspflichtige Tätigkeiten nach Absatz 1 umfassen insbesondere alle Informationen, Stellungnahmen, Gutachten oder Vorschläge, die inhaltliche Bezüge aufweisen zu

1. Gesetzentwürfen oder sonstigen Rechtssetzungsakten, außerhalb eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens,
2. Kabinettsvorlagen,
3. Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
4. der Umsetzung von EU-Recht,
5. parlamentarischen Initiativen,
6. wissenschaftlichen und sachverständigen Beratungen der Landesregierung, des Landtags oder der Landesbehörden.

(3) Interessenvertreterin oder Interessenvertreter im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Interessenvertretung betreibt, sowie alle Arten der Zusammenschlüsse von Interessenvertretungen unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit.

§ 8

Einrichtung eines Lobbyregisters beim Landtag

Der Thüringer Landtag führt als Erweiterung zur bestehenden Beteiligientransparenzdokumentation ein Lobbyregister. Die Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln und werden dort maschinenlesbar, durchsuchbar, druckbar und barrierefrei veröffentlicht.

§ 9

Registrierung im Lobbyregister

(1) Jede Interessenvertreterin und jeder Interessenvertreter hat sich im Register einzutragen, wenn eine Interessenvertretung nach § 7 Abs. 1 vorliegt. Jede Kontaktaufnahme zur Interessenvertretung ist eintragungspflichtig.

(2) Der Registrierungspflicht unterliegen ebenso jede und jeder, der oder die einen Dritten oder eine Dritte zu einer Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 beauftragt hat.

(3) Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen eines vorprozessualen oder prozessualen Vertretungsmandats in einer konkreten Rechtsangelegenheit sowie andere Berufsheimnisträgerinnen und -träger bei Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit, die dem Berufsheimnisschutz unterliegt. Gleiches gilt für Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben der Religionsausübung. Ebenso ausgenommen sind Petentinnen und Petenten in Ausübung ihres Petitionsrechts nach Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

(4) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Fällen können sich Organisationen und Einzelpersonen auf Antrag mit Zustimmung des Vorstands des Landtags in das Lobbyregister eintragen lassen.

§ 10

Inhalt der Registrierung im Lobbyregister

(1) Im Register sind folgende Informationen zu vermerken:

1. bei natürlichen Personen
 - a) Familienname, Vornamen, akademischer Grad,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
 - e) Tätigkeit innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Bundestags, des Bundesrats, der Bundesregierung, als Mitglied eines Landtags, einer Landesregierung oder als politische Beamtin oder politischer Beamter,
2. bei juristischen Personen und allen Arten der Zusammenschlüsse von Interessenvertretungen
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung, deren Website und Anschrift,
 - b) Rechtsform,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,

- d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,
 - e) Anzahl der Beschäftigten, die Interessenvertretung ausüben,
 - f) Mitgliederzahl bei mitgliederschaftlich verfassten Körperschaften, Anzahl der Beschäftigten,
 - g) Konzernzugehörigkeit, Name und Geschäftsanschrift von Mutter- oder Tochterunternehmen, Handels- und Vereinsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - h) Namen der Angestellten oder freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre eine Tätigkeit als Mitglied des Bundestags, des Bundesrats, der Bundesregierung, als Mitglied eines Landtags, einer Landesregierung oder als politische Beamtin oder als politischer Beamter ausgeübt haben,
3. Angaben zur Identität der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft; Nummern 1 und 2 gelten entsprechend,
 4. genereller Tätigkeitsbereich,
 5. konkreter Bezug, Inhalt sowie Form der nach § 7 Abs. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten der Interessenvertretung,
 6. Auftraggeber des Beteiligungsbeitrags oder Vermerk, dass es sich um eine Eigeninitiative der Organisation handelt; im Falle der Eigeninitiative auch Benennung des Grunds für die Eigeninitiative,
 7. Informationen zu den finanziellen Verhältnissen der juristischen und natürlichen Personen, z.B. zu Firmenbeteiligungen; bei juristischen Personen, die Kapitalgesellschaften sind, Angabe des Stammkapitals,
 8. finanzielles Volumen der Aufträge sowie Art und Höhe der Vergütung oder geldwerten Leistungen dafür,
 9. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung,
 10. Zeitpunkt der Eintragung in das Register und der letzten Aktualisierung.

(2) Änderungen der Daten nach Absatz 1 sind innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 11 Ordnungsgeld

(1) Die zur Registrierung im Lobbyregister verpflichteten natürlichen und juristischen Personen haben die in § 10 genannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und Veränderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Bei Verstößen gegen diese Mitwirkungspflichten wird je nach Schwere des Verstoßes von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten entsprechend der Entscheidung des Landtagspräsidiums ein angemessenes Ordnungsgeld verhängt. Die Verhängung des Ordnungsgeldes ist vorher anzudrohen.

(3) Bei Ausgestaltung der Ordnungsgeldentscheidung sind insbesondere Kriterien für eine Erhöhung der Ordnungsgeldsumme zu berücksichtigen, ob dem Verstoß eine bewusste Verschleierungsabsicht zugrunde lag und ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

(4) Kann die betroffene natürliche oder juristische Person nachweisen, dass die Zahlung des Ordnungsgeldes für sie im Fälligkeitszeitpunkt eine wirtschaftliche oder soziale Härte darstellt, so ist die Zahlung bis zur Behebung der Härtesituation zu stunden.

§ 12 Unabhängiges Gremium

(1) Ein aus fünf Mitgliedern bestehendes unabhängiges Gremium überwacht in Zusammenarbeit mit der Landtagspräsidentin beziehungsweise dem Landtagspräsidenten und dem Vorstand des Thüringer Landtags die Einhaltung des Lobbyregisters und der Beteiligtentransparenzdokumentation.

(2) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben des Gremiums:

1. Bewertung und Empfehlungen in konkreten Ordnungsgeldfällen,
2. Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Register,
3. Stellungnahmen an die Landtagspräsidentin beziehungsweise den Landtagspräsidenten im Rahmen des Jahresberichts und der Evaluierung gemäß § 14.

(3) Die Mitglieder des unabhängigen Gremiums werden vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Landesregierung oder von Ministerien sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften oder des zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig."

4. Nach § 12 wird die Überschrift "Dritter Teil - Schlussbestimmungen" eingefügt.
5. Die §§ 6 bis 8 werden die §§ 13 bis 15.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Datenschutz

(1) Die in diesem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet werden.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrunds Daten aus der Beteiligtentransparenz-

dokumentation und aus dem Lobbyregister gelöscht werden müssen.

(3) Die Änderungen im Lobbyregister müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

(4) Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14
Jahresbericht, Evaluierung

(1) Die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident erstattet für das Kalenderjahr dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht) über ihre bzw. seine Tätigkeit in Umsetzung dieses Gesetzes und den Stand der Registrierungen. Dieser Bericht nebst Stellungnahme des unabhängigen Gremiums nach § 12 wird als Drucksache veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresberichts hat bis spätestens zum 30. September des Folgejahres zu erfolgen. Über den Bericht findet eine Aussprache statt.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt der Landtagsvorstand dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine Aussprache statt."

8. § 15 erhält folgende Fassung

"§ 15
Übergangsregelung

Die Eintragungspflichten beginnen mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Lobbyregisters. Das Lobbyregister muss spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Herstellung von mehr Transparenz in der Politik verfügbar sein."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes

Die §§ 42 bis 42 h des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

"§ 42
Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig, es sei denn, bezüglich der jeweiligen Tätigkeit gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie die unvoreingenommene und unabhängige Mandatsausübung beeinträchtigen kann.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Abgeordneter des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit oder ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten des Landtags gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt. Das Nähere ergibt sich aus § 42 h Abs. 5.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der §§ 42 bis 42 f anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann der Vorstand des Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festsetzen. Der Präsident des Landtags macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 45 bleibt unberührt. Das Nähere ergibt sich aus § 42 h Abs. 4.

§ 42 a Anzeigepflichten

(1) Ein Abgeordneter ist verpflichtet, dem Präsidenten des Landtags aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die ausgeübten Erwerbstätigkeiten;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Abgeordneter ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten des Landtags schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

1. die neben dem Mandat ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweigs,

- d) Angabe des Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;
2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften;
 3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- und Bundesebene;
 4. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen;
 5. vergütete Nebentätigkeiten, soweit diese nicht bereits als ausgeübte Berufe angegeben sind;
 6. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach seiner Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 7. Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird; die Grenzen der Anzeigepflicht legt der Ältestenrat des Landtags in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zu Grunde zu legen ist hierbei das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(4) Der Ältestenrat des Landtags erlässt Ausführungsbestimmungen über weitere Details bezüglich Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Vorstand und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Der Präsident des Landtags hat in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben.

(6) Anzeigen nach diesem Paragraphen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei dem Präsidenten des Landtags einzureichen.

§ 42 b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für den Freistaat Thüringen auftre-

ten, haben dem Präsidenten des Landtags die Übernahme der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Freistaat Thüringen auftreten, haben dem Präsidenten des Landtags die Übernahme der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten, insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) § 42 a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 42 c Veröffentlichung

Die Angaben gemäß den §§ 42 a, 42 b und 42 d werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags barrierefrei veröffentlicht. Neben den Bezügen der Abgeordneten werden ebenso die Funktionen und Ämter der Abgeordneten im Landtag veröffentlicht, die über die normale Abgeordnetentätigkeit hinausgehen und mit Zulagen vom Landtag gemäß den Regelungen im Thüringer Abgeordnetengesetz entschädigt werden, sowie die konkrete Höhe dieser Zulagen. Die Angaben gemäß § 42 a Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt die genaue Summe der Einkünfte benannt werden. Zugrunde zu legen ist hierbei das zu versteuernde Einkommen bzw. die zu versteuernden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Bei Spenden ist die genaue Summe der einzelnen Spende unter Nennung des Namens des bzw. der Spender zu veröffentlichen.

§ 42 d Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Spenden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen und unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im amtlichen Handbuch sowie auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen.

(3) Für Geldspenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien mit der Maßgabe Anwendung, dass der Präsident des Landtags zuständig ist.

(4) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit folgender Maßgabe:

a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.

- b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten des Landtags angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts an die Landeskasse zu behalten.
- c) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats des Landtags festgelegt wird.

(5) Der Präsident des Landtags entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landtags über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

(6) § 42 a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 42 e Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 42 f Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 42 c und d veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 42 g Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten des Landtags über den Inhalt seiner Pflichten nach den §§ 42 bis 42 f zu vergewissern.

§ 42 h Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten aus den §§ 42 bis 42 g verletzt hat, holt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie bzw. er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Landtags und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Der Vorstand stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus den §§ 42

bis 42 g vorliegt. Die Feststellung des Vorstands, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten aus den §§ 42 bis 42 g verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 42 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Vorstands oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident des Landtags seine Pflichten nach den §§ 42 bis 42 g verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Der Vorstand kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festgesetzt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 45 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) In Fällen des § 42 Abs. 3 leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 42 Abs. 2 vorliegt, teilt sie bzw. er das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Der Vorstand stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 vorliegt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch gemäß § 42 Abs. 3 im Wege eines Verwaltungsakts geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach dem Thüringer Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 42 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Landtag beschließt als Bestandteil dieses Gesetzes spätestens zwei Monate nach dessen Inkrafttreten Verhaltensregeln für die Abgeordneten als Ausführungsbestimmungen zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 42 bis 42 h. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Verhaltensre-

gelten die bisherigen Bestimmungen in entsprechender Anwendung weiter.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 (Änderung des Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes)**

Zu Nummer 1 und Nummer 2:

Notwendige redaktionelle Änderungen, die sich aus der inhaltlichen Erweiterung des bestehenden Gesetzes um einen zweiten Regelungsteil zu einem neuen Lobbyregister ergeben.

Zu Nummer 3 (Neuer Zweiter Teil - Lobbyregister)

Zu § 6 (Zweck des Lobbyregisters)

Wie schon im Vorblatt erläutert, gehört die Nachvollziehbarkeit von Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen im Parlament und in der Landesregierung beziehungsweise den Ministerien zu den wichtigsten Kennzeichen einer funktionierenden Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf zu erfahren, wer in welcher Weise auf die von den Abgeordneten beschlossenen Inhalte wie Einfluss nimmt. Dies gilt vor allem für die Beteiligung von Personen, die nicht selbst demokratisch legitimiert sind.

Wie (wissenschaftliche) Untersuchungen zeigen, fördern Intransparenz und auch versteckte Einflussnahme auf Abgeordnete, Fraktionen sowie die Landesregierung die Korruptionsgefährdungslagen. Daher ist es wichtig, nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung für diese Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu sorgen, wie dies bisher schon mit dem Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz durch den "legislativen Fußabdruck" beim Landtag passiert. Auch die Einflussnahme auf weitere Arbeitsfelder in Parlament und Regierung muss erfasst werden. Dazu gehört ebenso offenzulegen, wer sich wie an diesen Arbeits- und Diskussionsprozessen neben den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften dazu vorgesehenen Akteurinnen und Akteuren beteiligt hat. Daher liegt es nahe, die vorhandene Beteiligendokumentation mit Bezug auf die konkrete Gesetzgebung um ein Lobbyregister für Einflussarbeit auf weitere Aktivitäten des Parlaments und der Regierung zu erweitern.

Zu § 7 (Begriffsbestimmungen)

Interessenvertretung, Eintragungspflichtige Tätigkeiten und Interessenvertreterin oder Interessenvertreter

Die verwendeten Definitionen orientieren sich an Problembeschreibungen, die von lobbykritischen Organisationen entwickelt wurden. Durch die Definitionen, was unter Interessenvertretung und als eintragungspflichtige Tätigkeit zu verstehen ist, ist dem Rechtsanwender oder der Rechtsanwenderin klar, welches Handeln als Lobbytätigkeit beziehungsweise Einflussnahme zu bewerten ist.

Gleiches gilt für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, so dass konsequenterweise auch Interessenvertretungen unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit erfasst sind.

Zu § 8 (Einrichtung eines Lobbyregisters beim Landtag)

Das beim Landtag angesiedelte neue Lobbyregister weist folgende Schwerpunkte auf: Es ist kein "Verbands-Lobbyregister", sondern viel-

mehr ein "Transparenzregister" mit Blick auf die inhaltliche Arbeits- und Entscheidungstätigkeit des Landtags, seiner Mitglieder und Fraktionen sowie der Landesregierung außerhalb von konkreten Gesetzgebungsverfahren.

Es hat damit viel stärkeren Dokumentationscharakter bezogen auf die Arbeitsabläufe der parlamentarischen Initiativen, als ein klassisches Verbänderegister. Es zeigt auch die Ziele, Inhalte und die Art und Weise der Einflussnahme transparent zu machen und verfolgt vor allem das Ziel, die Beteiligung und den konkreten inhaltlichen Beitrag Dritter zur Entscheidungsfindung des Parlaments und der Landesregierung für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu dokumentieren.

Deshalb haben im neuen Lobbyregister des Landtags bestimmte Einträge von Amts wegen zu erfolgen und deshalb werden die Daten auch an die Nennung der jeweiligen konkreten Initiative in Parlament oder Regierung beziehungsweise das konkret angesprochene Thema gebunden. Die Dokumentationsfunktion des Registers zum Zweck der Herstellung von umfassender Transparenz wird auch dadurch unterstrichen, dass in einem regelmäßigen Turnus eine "Aktualitätskontrolle" durchgeführt wird. Dieser Registerinhalt ist auf Basis der Beteiligtentransparenzdokumentation ausgestaltet, da die Zielrichtung gleich ist, wobei sich die Beteiligtentransparenzdokumentation jedoch auf den "legislativen Fußabdruck" beschränkt.

Zu § 9 (Registrierung im Lobbyregister)

Ausgehend von der Zielsetzung, die inhaltlichen Arbeitsabläufe der parlamentarischen und regierungsseitigen Initiativen offenzulegen, wird im Falle der Beteiligung mit inhaltlichen Beiträgen an diesen Initiativen eine Pflicht zur Registrierung festgeschrieben. Nur mit einer solchen Registrierungspflicht ist es möglich, ein zutreffendes Bild zu erhalten, welche Einzelpersonen, Organisationen oder Interessenvertretungen mit ihren Fach- beziehungsweise Interessenvertretungsaktivitäten auf die Themenwahl und inhaltliche Diskussion Einfluss genommen haben, die dann gegebenenfalls auch mit ihren Argumenten und Vorschlägen Eingang gefunden haben in den letztendlichen Beschlussinhalt. Um möglichst umfassend Transparenz herzustellen, sind daher gemäß Absatz 2 diese Einflussnahmen Dritter im Transparenzregister auch verpflichtend zu dokumentieren.

Wichtig ist, dass nicht nur der erste Kontakt die Registrierungspflicht auslöst, sondern jede weitere Kontaktaufnahme eine Aktualisierung der Daten nach sich zieht (insbesondere bezogen auf die konkrete Interessenvertretung).

Die in Absatz 3 festgeschriebenen Ausnahmen der Registrierungspflicht beschränken sich zum möglichst umfassenden Erhalt der Transparenzwirkungen der Regelungen auf die verfassungsrechtlich zwingend notwendigen Fälle.

Eine in vergleichbaren Gesetzen zu findende Regelung, dass nur diejenigen, die im Lobbyregister eingetragen sind, auch angehört werden können, findet sich hier nicht: Eine Einschränkung der Anhörungspersonen soll nicht erfolgen. Zudem werden ihre Beiträge in der Beteiligtentransparenzdokumentation wiedergegeben.

Über die Fälle der Registrierungspflicht hinaus können sich natürliche und juristische Personen auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstands des Thüringer Landtags in das Transparenzregister aufnehmen lassen,

um zum Beispiel zu dokumentieren, dass sie sich regelmäßig mit Anliegen und Aktivitäten an den Landtag wenden, die aber von parlamentarischen Initiativen unabhängig sind.

Zu § 10 (Inhalt der Registrierung im Lobbyregister)

An der Auflistung in dieser Vorschrift wird deutlich, dass das Transparenzregister zwei funktionale Schwerpunkte hat: zum einen die demokratische Dokumentationsfunktion bezüglich des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses, zum anderen aber auch die lobbykritische Offenlegungsfunktion. Diese lobbykritische Funktion wird vor allem an den Kriterien wie Interessenvertretungsbereich und Informationen zum finanziellen Volumen des Auftrags beziehungsweise der Höhe der Vergütung des Auftrags deutlich.

Zu § 11 (Ordnungsgeld)

Um die wirksame Durchsetzung der Registrierungspflichten im Sinne eines Drucks zur Schaffung von Transparenz und damit die Verwirklichung des Gesetzesziels abzusichern, werden Verstöße gegen diese Pflichten mit der Sanktionsmöglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgelds verbunden. Die Vorschrift ist so formuliert, dass kein Ermessen darüber besteht, dass bei einem Verstoß ein Ordnungsgeld verhängt wird, aber ein Ermessen gegeben ist, hinsichtlich der Höhe des Ordnungsgelds. Allerdings ist das Ermessen hinsichtlich der Höhe wieder insofern eingeschränkt, als in dem Paragraphen auch weitere Details zur Verhängung von Ordnungsgeld geregelt werden sollen. So soll die gewählte Höhe an Art und Weise des Verstoßes anknüpfen, auch soziale Gesichtspunkte werden benannt (Pflicht zur Härtefallprüfung).

Zu § 12 (Unabhängiges Gremium)

Ein fünfköpfiges ehrenamtlich tätiges Gremium soll die Landtagspräsidentin beziehungsweise den Landtagspräsidenten und den Vorstand des Thüringer Landtags in der Arbeit unterstützen und durch Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge das Lobbyregister stetig den realen Gegebenheiten anpassen.

Zu Nummer 4

Neue Abschnittsüberschrift - notwendig geworden durch Einfügung eines zweiten Teils - die Vorschriften des dritten Teils beziehen sich auf beide Regelungsteile.

Zu Nummer 5

Hier werden durch die Einführung neuer Paragraphen notwendig gewordene Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 6 (Änderung § 13 - Datenschutz)

Der Datenschutz bezogen auf die Beteiligtransparenzdokumentation und das Lobbyregister wurden zusammengeführt. Werden Änderungen durch Interessenvertretungen vorgenommen, so sollen diese nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu Nummer 7 (neuer § 14 - Jahresbericht, Evaluierung)

Der Wortlaut des neuen § 15 entspricht in Teilen dem Wortlaut des bisherigen § 7 und wurde ergänzt durch die Tätigkeit des unabhängigen Gremiums.

Zu Nummer 8 (neuer § 15 - Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung soll gewährleisten, dass das Lobbyregister als Arbeitsgrundlage vorhanden ist und dann rechtsicher die Eintragungen vorgenommen werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes)

Die Struktur der bisherigen §§ 42 bis 42 h bleibt weitestgehend erhalten. In diesen Vorschriften werden zur Weiterentwicklung der Transparenz und zur weiteren Stärkung des Offenlegungsprinzips bezüglich der Tätigkeiten und Einkünfte der Abgeordneten sowie Spenden an diese, einige Änderungen im Vergleich zu den bisher geltenden Vorschriften vorgenommen. In § 42 wird eine Verschärfung hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten vorgenommen. Tätigkeiten, die schon von ihrer "formalen" Ausgestaltung her deutliche Interessenkonflikte und eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Mandatsausübung in sich tragen, sollen zukünftig unvereinbar mit dem Mandat sein. Die Freigrenzen hinsichtlich der Anzeige und Veröffentlichungspflicht werden in § 42 a - und damit auch - ungeschrieben und infolge - in § 42 d deutlich abgesenkt. Eine Anzeige und Veröffentlichung, nach den umfassenden Kriterien des § 42 also auch Auftraggeber sowie Art des Auftrags, erfolgt anders als bisher nicht mehr in Wertstufen, sondern als konkrete Beträge genau auf Euro und Cent. Maßgebend ist die Art und Weise der steuerpflichtigen Angaben gegenüber dem Finanzamt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich § 42 d für die Freigrenze der Anzeige- und Veröffentlichungspflicht bei Spenden: Spenden sind ab dem ersten Euro anzeigepflichtig und werden veröffentlicht. Orientiert an den Regelungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind Zuwendungen als stillschweigend genehmigt zu betrachten, sofern deren Wert 25 Euro nicht übersteigt. In § 42 h Abs. 6 werden die Verhaltensregeln der Abgeordneten zwecks höherer Rechtssicherheit von der Ebene der Geschäftsordnung als einer Art Selbstverpflichtung auf die gesetzliche Ebene gehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechs Schmidt

Lehmann

Henfling